

## Stellungnahme

*des Departments Sozialwissenschaften an der Hochschule Campus Wien*

*zum Gesetzentwurf der Wiener Kinder- und Jugendhilfe (WKJHG)*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die vorgeschlagenen Änderungen Abschnitt 2 § 6 Abs. 5 und 6. Dort werden unter dem Begriff „pädagogische Fachkräfte“ Professionen unterschiedlicher Disziplinen subsumiert. Der Gesetzentwurf sieht eine einseitige Öffnung eines genuin sozialpädagogischen Handlungsfeldes vor. Die Absicht, Absolvent\*innen des Studiums der Bildungswissenschaft, der Psychologie, der klinischen Psychologie oder der Psychotherapie und gleichwertiger Ausbildungen sowie Studierende dieser Ausbildungen einzusetzen, ist aus fachlicher Sicht zu kritisieren. Es ist fraglich, inwiefern die Wiener Kinder- und Jugendhilfe – ohne Aufwand von weiteren finanziellen Mitteln - sicherstellt, dass in den stationären Angeboten die erforderliche Professionalität der sozialpädagogischen Betreuung durch multiprofessionelle Teams erbracht werden kann.

Zur Begründung:

Professionelles Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe setzt über Wissenschafts- und Handlungswissen hinaus, eine „reflexive Professionalität“ voraus (Dewe/ Otto 2012:198).

Die komplexen, oft widersprüchlichen Anforderungen in stationären Settings erfordern, dass Fachkräfte eigenes Handeln reflektieren, Fallverstehen prozesshaft entwickeln und Theorie mit Praxis in Bezug setzen (FICE 2025:46). Die Praxislernphasen und die professionelle Reflexion sind deshalb in der Ausbildung fest verankert: Österreichweit werden die Praxisphasen im Studium Sozialer Arbeit begleitet, um den Kompetenzerwerb zu unterstützen und Theorie-Praxis-Relationierung zu initiieren (OGSA 2024). Auch bei Anrechnungen von Praxiserfahrungen ist sicherzustellen, dass die „in der beruflichen Praxis erworbenen Erfahrungen den in Curricula formulierten Kompetenzerwerb und Lernzielen entsprechen.“ (OGSA 2024). Absolvent\*innen der Sozialen Arbeit werden durch diese Studienarchitektur systematisch zur fachlichen Selbstreflexion in Hinblick auf das jeweilige Handlungsfeld befähigt und werden damit auf die spezifischen Anforderungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet.

Demgegenüber beinhalten Studiengänge wie Psychologie, Psychotherapie, klinische Psychologie oder Bildungswissenschaft weder äquivalente, curricular verankerte Praxislernphasen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe, noch eine kontinuierliche, praxisbegleitende und angeleitete Praxisreflexion, die für die Ausbildung reflexiver Professionalität konstitutiv ist.

Studiengänge der genannten Disziplinen sind nicht auf die Profession/ das Berufsfeld hin ausgerichtet: Es fehlt im Kontext Kindeswohlgefährdung an Handlungswissen, Sozialpädagogischen Methoden und professionellen Zugängen, insbesondere in Hinblick auf die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenssituationen. Somit ist davon auszugehen, dass die aktuell bestehende Fluktuations-Dynamik nicht unterbrochen, sondern befördert wird, da die „pädagogischen Fachkräfte“ nicht für das stationäre Setting vorbereitet werden. Fehlende Stabilität im Team wirkt sich für die Kinder und Jugendlichen belastend aus:

*„Besonders belastend sind die Beziehungsabbrüche für die ohnehin unter Bindungsstörungen und psychischen Problemen leidenden Kinder, die darauf mit vermehrten Aggressionen reagieren. Da gerade diese Aggressionen häufig der Grund für weitere Kündigungen beim Personal sind, kommt es zu einer wechselseitigen Verstärkung, weshalb ein stabiles Betreuungsteam oberste Priorität haben sollte.“*

(Volksanwaltschaft 2024:100)

In Hinblick auf die unzureichend verankerte sozialpädagogische Qualifizierung ist darüber hinaus eine Deprofessionalisierung in Hinblick auf professionelle Standards zu antizipieren: Die Kinderrechte, die internationalen Standards zum Kinderschutz und die von FICE erarbeiteten Standards der professionellen sozialpädagogischen Betreuung sind zentrale Bezugspunkte und müssen qualitativ gesichert werden. **Es stellt sich die Frage, wer vor Ort in herausfordernden Situationen die Verantwortung trägt.** Ausgehend davon ist zu klären, welche normativen und funktionalen Erwartungen an multiprofessionelle Kooperation geknüpft werden, und inwiefern die beteiligten Professionen substantielle Beiträge zur Förderung des Kindeswohls sowie zur Optimierung von Betreuungs-, Begleitungs-, Unterstützungs- und Erziehungsprozessen leisten können. Unklar ist, wie die Zusammenarbeit strukturell verankert sein soll, inwiefern die „pädagogischen Fachkräfte“ unterschiedlicher Disziplinen für unterschiedliche Tätigkeiten eingesetzt werden sollen, oder ob in einem alltagsstrukturierenden Berufsfeld alle Teammitglieder gleiche Aufgaben übernehmen können und sollen.

Eine gelungene Multiprofessionalität mit entsprechendem Nutzen für die Qualität der Betreuung entsteht nicht durch das bloße Nebeneinander verschiedener Berufsgruppen im selben Tätigkeitsfeld, sondern durch einen disziplin- und professionsübergreifenden Entwicklungsprozess, der explizit und kooperativ gestaltet wird:

*„Multiprofessionalität bedeutet (...) eine Öffnung der einzelnen Professionen für Ansätze anderer Professionen und darauf basierend die Entwicklung eines gemeinsamen, professionellen Selbstverständnisses.“*

(Weimann-Sandig 2022:32)

Es bedarf demnach „neue[r] wissens- und auch bildungssoziologische[r] Konzepte, ebenso auch die Entwicklung einer Metatheorie, welche sich mit den neu gewonnenen Möglichkeiten durch Multiprofessionalität auseinandersetzt“ (Weimann-Sandig 2022:12). Ein tragfähiges, gemeinsames professionelles Selbstverständnis mit Bezug auf sozialpädagogische Aufgaben äußert sich im Mit-Tragen einer sozialpädagogischen Haltung und einem sozialpädagogischen Fallverstehen. Beides kann – unter der Prämisse nicht curricular verankerter interprofessioneller Qualifikationen – nicht vorausgesetzt werden; es ist interdisziplinär zu erarbeiten.

Multiprofessionelle Teams stehen erwiesenermaßen vor zusätzlichen Koordinations- und Verantwortungsanforderungen, „da man nicht nur für sich selbst, sondern auch für das Funktionieren des multiprofessionellen Settings Verantwortung übernehmen muss“ (N. Weimann-Sandig 2022:32). Für die sozialpädagogischen Einrichtungen gilt, dass „der Gesamtauftrag und die geteilte Verantwortung des Teams (...) in besonderem Ausmaß eine Verständigung in Hinblick auf Situationsdeutungen und Unterstützungsangebote (erfordern)“ (FICE 2025:658/659). Folge sind mehr Koordinationsbedarf, höhere Konfliktpotenziale und eine zusätzliche Belastung der Teams: Absprachen werden schwieriger, Verantwortlichkeiten unklarer und Konflikte wahrscheinlicher. Die **Auswirkungen müssen vom Team getragen** werden, was zu Qualitätsverlusten in der Betreuung, Überforderung der Fachkräfte und zu einem Anstieg von Fluktuation führen kann – mit negativen Folgen für die Kontinuität und Verlässlichkeit der Hilfen für Kinder und Jugendliche und damit des Kindeswohls. Die Multiprofessionelle Zusammenarbeit ist jedenfalls auf individueller und struktureller Ebene voraussetzungsvoll:

*„Die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams im sozialpädagogischen Kontext erfordert gemeinsame Kompetenzen und entsprechende strukturelle Bedingungen“*

(FICE 2025:658/659).

Multiprofessionalität ist als anspruchsvoller Organisations-, Team- und Professions-Entwicklungsprozess zu definieren, der nicht allein den Teams überlassen werden kann, sondern struktureller Maßnahmen bedarf. Gelingende Multiprofessionalität muss darüber hinaus interdisziplinär verankert sein und bedarf einer entsprechenden Verankerung in Aus- und Weiterbildung:

*„Damit dies [- gemeint ist die multiprofessionelle Teamarbeit – Anm. d. Verf.] gelingen kann, bedarf es jedoch bereits einer Verankerung des multiprofessionellen Arbeitsansatzes in der fachschulischen wie auch hochschulischen Ausbildung in den personenbezogenen, sozialen Dienstleistungsberufen“*

(Weimann-Sandig 2022:32)

**Geeignete Übergangs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Kompetenzangleichung sind dringend notwendig, bevor die gesetzliche Öffnung wirksam wird.**

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie der Entwurf bundesweite **Professionalisierungs- und berufspolitische Zielsetzungen** adressiert: Der aktuelle Entwurf greift den gegenwärtigen bundesgesetzlichen Rahmen, nämlich des Sozialarbeits- Bezeichnungsgesetzes (SozBezG) 2024, nicht auf und adressiert nicht das im Regierungsprogramm festgeschriebene Ziel der Erarbeitung eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Professionalisierung mit dem Ziel eines bundesweiten Berufsgesetzes** sich als bundesweite Qualitätssicherung zum Ziel setzt,

*„dass auch künftig die Leistungen der KJH, die zu einem Großteil von Berufsangehörigen der Sozialen Arbeit (nämlich Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen) erbracht werden, qualitativ hochwertig und entsprechend fachlicher Standards erbracht werden können.*

(Obds 2024:5)

Die multiprofessionelle Zusammenarbeit erfordert eine gesetzliche Definition der Aufgaben und Verantwortungen im Sinne einer Berufsumschreibung bzw. eines Berufsbildes, denn „damit wird eine multiperspektivische Zusammenarbeit gerade bei komplexen Themen- und Fragestellungen erleichtert.“ (Obds 2025:4). Auch hierzu stellen sich Fragen: **Wie werden Zuständigkeiten klar abgegrenzt, um Verantwortungsdiffusion zu vermeiden? Welche Maßnahmen kann der Gesetzgeber ergreifen, um Zuständigkeit abzugrenzen?**

Darüber hinaus ist es einerseits im Interesse der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe, und andererseits im direkten Interesse der Kinder und Jugendlichen, dass zu ihrem Schutz und für „die Beurteilung vermeintlicher fachlicher Fehlentscheidungen“ (Obds 2024:5) Regelungen geschaffen werden. Dafür sollte „ein Register von Personen, die aufgrund des Fehlens persönlicher Eignung nicht geeignet sind, die Berufe auszuüben“ (ebd.) geschaffen werden. Dafür wäre zu klären, **inwiefern erforderliche Kontroll- und Qualitätssicherungsmechanismen in Zukunft auch für Angehörige anderer Professionen angewendet werden können und sollen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen tätig sind.**

Die beabsichtigte Öffnung des Berufsfeldes ist insofern mit den aktuell geltenden Regelungen nach dem SozBezG2024 in Übereinstimmung zu bringen. Für zukünftige Weiterentwicklungen gesetzlicher Regelungen wäre vorab ein fachlicher Diskurs unter Einbeziehung der Fachcommunity wünschenswert, um wissenschaftliche und berufspolitische Aspekte bereits im Entwurf zu berücksichtigen.

Für das Team der Lehrenden im Sinne einer Redaktion:



## Literatur

Dewe, Bernd / Otto, Hans-Uwe Thole, Werner (2012): Reflexive Sozialpädagogik: Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.197-217

FICE Austria (Hrsg.) (2025): HANDlungsBUCH für stationäre Erziehungshilfen. Band I. Theoretische und rechtliche Grundlagen. Praktisches Fallverstehen und sozialpädagogische Prozessgestaltung. Wien:Plöchl

Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (Obds) (2024): Stellungnahme des obds zur Novellierung des OÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes <https://obds.at/wp-content/uploads/2024/05/Stellungnahme-Entwurf-OOe-KJHG-2024-final-ohne-Unterschriften.pdf>

Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit Obds (2025): Stellungnahme des Obds zu Regelungsinhalten und Kostenschätzungen eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit. <https://obds.at/wp-content/uploads/2025/04/Stellungnahme-Regelungsinhalte-und-Kostenfolgeabschaetzung.pdf> (Zugriff zuletzt am 09.02.2026)

Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (OGSA) (Hrsg.) (2024): Praktika im Bachelorstudium Soziale Arbeit – Österreichweite Standards [https://www.ogsa.at/wp-content/uploads/2025/10/09.10.25\\_Standards\\_PR\\_Oe.pdf](https://www.ogsa.at/wp-content/uploads/2025/10/09.10.25_Standards_PR_Oe.pdf) (Zugriff zuletzt am 09.02.2026)

SozBezG 2024: Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 § 1, Fassung vom 30.03.2024, Gesetzesnummer 20012560

Sting, Stephan / Laueremann, Karin (2020): Umwege, Abwege, Sackgassen. Ausbildungen für die KJH in Österreich. In: Sozialpädagogische Impulse 3: 12-17

Volksanwaltschaft (2022): Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat. Band Präventive Menschenrechtskontrolle. [https://volksanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Berichte/NR/PB-46-Pr%C3%A4ventiv\\_2022\\_bf.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/NR/PB-46-Pr%C3%A4ventiv_2022_bf.pdf) (Zugriff zuletzt am 09.02.2026)

Volksanwaltschaft (2024): Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat. Band Präventive Menschenrechtskontrolle. [https://volksanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Berichte/NR/PB-48-Pr%C3%A4ventiv\\_2024\\_bf.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/NR/PB-48-Pr%C3%A4ventiv_2024_bf.pdf) (Zugriff zuletzt am 09.02.2026)

Weimann-Sandig, Nina (2022) (Hrsg.): Multiprofessionelle Teamarbeit in Sozialen Dienstleistungsberufen. Interdisziplinäre Debatten zum Konzept der Multiprofessionalität – Chancen, Risiken, Herausforderungen. Wiesbaden: Springer